

Aktenzeichen: 6 AZR 486/00
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 26. September 2002
- 6 AZR 486/00 -

I. Arbeitsgericht
Ulm

Urteil vom 26. März 1999
- 3 Ca 368/98 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 17. Februar 2000
- 21 Sa 39/99 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Ausbildungskosten bei auswärtiger Unterbringung

Gesetz:

BBiG § 7, § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 2, § 35

Leitsatz:

Die Kosten einer Berufsausbildung iSd. §§ 3 ff. BBiG hat der Ausbildende zu tragen. Dazu zählen nicht die Kosten, die im Zusammenhang mit der schulischen Berufsausbildung des Auszubildenden entstehen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarbeitsgericht



6 AZR 486/00
21 Sa 39/99
Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
26. September 2002

URTEIL

Schneider, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Beklagter, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. September 2002 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Schmidt, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Armbrüster und Dr. Brühler sowie die ehrenamtlichen Richter Kapitza und Helmlinger für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BBiG und dem darin zum Ausdruck kommenden Prinzip der Kostenfreiheit der Berufsausbildung.

a) Nach § 7 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 BBiG hat der Ausbilder den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen und die Vergütung für diese Zeit weiter zu zahlen. Eine Pflicht des Ausbilders auf Erstattung der dem Auszubildenden zusätzlich entstehenden Kosten aus Anlaß des Besuchs der Berufsschule ist darin nicht geregelt (*BAG 11. Januar 1973 - 5 AZR 467/72 - AP BBiG § 6 Nr. 1 = EzA BBiG § 6 Nr. 1, zu II 1 der Gründe*).

b) Ein solcher Anspruch folgt auch nicht aus Sinn und Zweck dieser Normen.

aa) Das Berufsbildungsgesetz zielt darauf ab, die finanziellen Belastungen, die dem Auszubildenden und seinen Eltern aus der Berufsausbildung erwachsen, möglichst gering zu halten (*BT-Drucks. V/4260 S 7*). Dazu regeln § 7 und § 12 BBiG eine Freistellungs- und Weiterzahlungspflicht. Darüber hinaus muß der Ausbildende gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung stellen. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG ist es auch nicht zulässig, den Auszubildenden zu verpflichten, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen. Daraus folgt der allgemeine Grundsatz, daß dem Auszubildenden keine Kosten auferlegt werden dürfen, die dem Ausbilder bei der Ausbildung entstehen. Der Zugang zu einer durch das Berufsbildungsgesetz geregelten Ausbildung soll nicht von dem finanziellen Leistungsvermögen und -willen des Auszubildenden abhängen (*BAG 25. April 1984 - 5 AZR 386/83 - 29. Juni 1988 BAGE 45, 349, 353, zu II 3 der Gründe und 28. Juli 1982 - 5 AZR 46/81 - BAGE 39, 226, 228, zu II 1 a der Gründe jeweils mwN*).

bb) Zu den Ausbildungskosten, die grundsätzlich der Ausbildende zu tragen hat, zählen die betrieblichen Sach- und Personalkosten. Der Ausbildende kann auch keine Entschädigung für solche Ausbildungsmaßnahmen und -veranstaltungen außerhalb der Ausbildungsstätte verlangen, die in den Ausbildungsvorgang einbezogen sind (*BAG 25. April 1984 - 5 AZR 386/83 - BAGE 45, 349, 353*).

cc) Bei einer dualen Ausbildung hat der Ausbilder aber nicht für Kosten einzustehen, die im Zusammenhang mit der schulischen Berufsausbildung anfallen (*BAG 25. April 2001 - 5 AZR 509/99 - BAGE 97, 333, zu I 3 der Gründe; 11. Januar 1973 - 5 AZR 467/72 - aaO*). Der Ausbildende hat den Auszubildenden zwar zum Besuch der Berufsschule und zur Führung der Berichtshefte anzuhalten, ihn dafür freizustellen



und ggf. Berichtshefte durchzusehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4, § 7 BBiG). Weitere Verpflichtungen treffen den Auszubildenden in bezug auf die schulische Ausbildung nicht. Die ihm obliegende betriebliche Ausbildung umfaßt im dualen System nicht die schulische Bildung; diese erfolgt neben der betrieblichen Ausbildung. Die schulische und die praktische Berufsausbildung im dualen System sind zwei selbständige Bereiche. Sie unterliegen nicht nur getrennten Prüfungen (vgl. § 35 BBiG), sondern beruhen auch auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen. Während die Rechtsbeziehung des Auszubildenden zum Ausbilder das Berufsbildungsgesetz regelt, bestimmt sich die Teilnahme am Berufsschulunterricht nach landesgesetzlichen Vorschriften (vorliegend § 78 SchulG Baden-Württemberg). Durch landesgesetzliche Regelungen kann die Kostentragungspflicht des Ausbilders nach dem Berufsbildungsgesetz nicht erweitert werden.

Aus dieser Zweiteilung der Berufsausbildung folgt, daß die Kostentragung für die Teilnahme am auswärtigen Berufsschul-Blockunterricht, die nicht auf Veranlassung des Ausbilders erfolgt, dem Auszubildenden auferlegt werden kann, ohne daß hierin ein Widerspruch gegen das Prinzip der Kostenfreiheit der Ausbildung liegt. Das Prinzip, das sich aus Normen des Berufsbildungsgesetzes ergibt, erstreckt sich nicht auf die im Zusammenhang mit dem Besuch der Berufsschule entstehenden Kosten. Die Tragung der Kosten durch den Auszubildenden widerspricht nicht § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG.

dd) Die Teilnahme am Blockunterricht einer Berufsschule steht einer Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte auch nicht gleich. Dies folgt bereits aus § 7 BBiG, der ausdrücklich zwischen der Teilnahme am Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte unterscheidet. Unter letzteren Begriff fallen nur Maßnahmen, die in einer Ausbildungsordnung (§ 27 BBiG) oder auf Grund vertraglicher Vereinbarung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BBiG) geregelt sind und die die berufliche Ausbildung vervollständigen oder die Geeignetheit der Ausbildungsstätte iSd. § 22 Abs. 2 BBiG herstellen sollen (*Wohlgemuth BBiG 2. Auf. § 7 Rn. 15 mwN*). Dazu zählt nicht die Teilnahme am Blockunterricht einer staatlichen Berufsschule, mit der ein Auszubildender seiner Schulpflicht genügt.

ee) Die in den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 29. Juni 1988 (- 5 AZR 450/87 - *EzB BBiG § 5 Nr. 25*) und vom 21. September 1995 (- 5 AZR 994/94 - *BAGE 81, 62*) angenommene Kostentragungspflicht des Ausbilders für Verpflegung und Unterkunft des Auszubildenden betreffen - wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeführt hat - andere Fallgestaltungen. Gegenstand des Urteils vom 21. September 1995 waren Kosten, die darauf beruhten, daß die praktische Berufsausbildung nicht im



Betrieb des Ausbilders, sondern an einem anderen Ort stattfand. In der Entscheidung vom 29. Juni 1988 nahm die Auszubildende an einer außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme teil, die an einer privaten Berufsschule durchgeführt wurde. Beide Verfahren bezogen sich ausschließlich auf Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der praktischen Berufsausbildung. Mit der Frage, ob der Ausbilder bei einem schulpflichtigen Auszubildenden auch für die Kosten des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule aufzukommen hat, befaßten sie sich nicht.

Schmidt

Dr. Armbrüster

Brühler

zugleich für den ehrenamtlichen Kapitza
Richter Helmlinger, dessen Amtszeit geendet hat.
Schmidt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)